

Urteil zur Kostenübernahme bei ICSI

Vor ca einem Jahr gab es ein wegweisendes Urteil, in dem es über die Kostenübernahme bei ICSI ging. In dem Fall hatte der Mann nur sehr wenige Spermien, jedoch entsprachen die übrigen Parameter nicht den Richtlinien des “Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung”, konkret wurden der hier genannte Anteil schnell vorwärtsbeweglicher Spermien von 15% überschritten, so dass eine Kostenübernahme nicht möglich war.

Das Landessozialgericht Schleswig kam zu dem Ergebnis, dass die Richtlinien gegen § 27 a SGB V und damit gegen höherrangiges Recht verstoßen, die Kosten von der gesetzlichen Krankenkasse also auch übernommen werden müssen, wenn die Beweglichkeit ausreichend, die Zahl jedoch so niedrig ist, dass eine Schwangerschaft auf normalem Wege sehr unwahrscheinlich ist. Ausführlicher wird .

Bundessozialgericht In seinem Urteil vom 21. Juni 2011 (B 1 KR 18/10 R) hob das BSG dieses Urteil auf und gab der Krankenkasse recht, die eine hälftige Kostenübernahme verweigerte. Der Bundesausschuss habe die Grenzwerte entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse gezogen, um die Zahl der ICSI-Behandlungen damit zu beschränken, da diese Methode im Verhältnis zur konventionellen IVF der Auffassung des BSG zufolge erheblich öfter angewandt wird, als es nach der statistischen Verteilung von Fertilitätsstörungen in der männlichen und weiblichen Bevölkerung zu erwarten wäre.

Die Grenzwerte des Bundesausschuss sind vom Gericht nur formell zu bewerten. *“Insoweit darf die sozialgerichtliche Kontrolle ihre eigenen Wertungen nicht an die Stelle der vom Bundesausschuss getroffenen Wertungen setzen.”* Und formal ist gegen diese Grenzwerte nichts einzuwenden, da sie sich auf wissenschaftlichen Grundlagen beziehen, so in dem ausführlichen Text, der bei “Rechtslupe.de” zu finden ist. Und:

Der Ausgangspunkt seiner [des Bundesausschusses] Indikationsfestlegung ist rechtmäßig. Er schließt zugleich die Möglichkeit ein, dass nicht alle Versicherten, die von ungewollter Kinderlosigkeit betroffen sind, in formal gleicher Weise Maßnahmen der künstlichen Befruchtung beanspruchen können, weil Methoden ohne hinreichende Erfolgsaussicht nicht in den Leistungskatalog fallen.

Aus: [Schlechtes Spermogramm, aber zu gut für ICSI | Andrologie, Dies und das, Krankenkassen, Recht | Aktuelles zum Thema Kinderwunsch](#) von www.wunschkind.net